



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

13. Jahrgang

Dinslaken, 21.12.2020

Nr. 39

S. 1 - 6

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über die Veröffentlichung der „Digitalen Denkmalliste“, welche Bau- und Bodendenkmäler sowie bewegliche Denkmäler und Denkmalbereiche innerhalb des Stadtgebiets Dinslaken beinhaltet**
- **Allgemeinverfügung der Stadt Dinslaken vom 20.12.2020 zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

**Bekanntmachung
über die Veröffentlichung der „Digitalen Denkmalliste“, welche Bau- und Bodendenkmäler
sowie bewegliche Denkmäler und Denkmalbereiche innerhalb des Stadtgebiets Dinslaken
beinhaltet**

Auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980, der Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13. März 2015, der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG NRW) vom 17. Februar 2009 und der *EU*-Datenschutz-Grundverordnung (*EU*-DSGVO) wird folgendes bekanntgemacht:

Bei der Digitalen Denkmalliste der Stadt Dinslaken handelt es sich um digitale Daten mit Raumbezug, welche besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden müssen. Im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) wird daher Folgendes mitgeteilt: Falls ein schriftlicher Widerspruch von datenschutzrechtlich Betroffenen vorliegt, werden die das jeweilige Denkmal betreffenden personenbezogenen Angaben aus der Denkmalliste solange nicht abrufbar gestaltet, bis die dann nachfolgende Interessensabwägung zwischen den geltend gemachten schutzwürdigen Interessen einer bzw. eines Betroffenen und den schon im voraussetzungslosen Einsichtsrecht für Jedermann in die Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW dokumentierten öffentlichen Interesse abgeschlossen ist.

Eine Anfrage zur Einsichtnahme oder auch ein Widerspruch kann vor Ablauf der 4-wöchigen Frist zur Veröffentlichung der Daten, welche am **29.01.2021** endet, an die Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken, Fachdienst 4.3 Bauaufsicht und Denkmalschutz, Ansprechpartner: Fachdienstleiter Helge Uhlig (02064 66-367) oder an denkmalschutz@dinslaken.de gerichtet werden.

Ein Widerspruch kann auch nach der 4-wöchigen Frist zur Veröffentlichung der Daten an die oben genannte Stelle gerichtet werden.

Überwiegt danach das öffentliche Interesse, wird die erneute Freischaltung erfolgen, ggf. in veränderter Form.

Dinslaken, 16.12.2020

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Allgemeinverfügung der Stadt Dinslaken vom 20.12.2020

gem. §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.11.2020, in der derzeit geltenden Fassung.

Die Stadt Dinslaken ist nach den im Betreff genannten Rechtsvorschriften zuständige Behörde und verfügt folgende Anordnungen:

I.

1. Untersagung der Verwendung von Feuerwerkskörpern und Pyrotechnik

Zum Jahreswechsel 2020/2021 ist jede Verwendung von Feuerwerkskörpern und Pyrotechnik auf nachstehenden Plätzen/Flächen und in den benannten Parkanlagen innerhalb des Stadtgebietes Dinslaken untersagt:

Plätze/Flächen:

- Jahnplatz,
- Johannesplatz,
- Neutorplatz,
- Altmarkt,
- Marktfläche Baßfeldshof (gegenüber der Gebäude Baßfeldshof 1-9),
- Parkplatzfläche an der Straße Am Neutor (zwischen Hans-Böckler-Straße und Neutorplatz),
- Parkplatzfläche an der Industriestraße (in Höhe der Freizeitanlage Lohberg),
- Parkplatzfläche an der Straße Am Pollenkamp (zwischen Hans-Böckler-Straße und Alleestraße),
- Parkplatz- und Grünflächen an der Straße Auf dem Loh (zwischen Fichtenstraße und Berthold-Schön-Weg).
- Grün- und Straßenflächen am Kreisverkehr Friedrich-Ebert-Straße bis 50m in jede Straßeneinmündung (Schillerstraße, Wallstraße, Friedrich-Ebert-Straße und Althoffstraße).
- Jegliche zu Geschäftsbetrieben gehörenden Parkplatzflächen und deren Zuwegungen.

Parkanlagen:

- Stadtpark,
- Bergpark.

2. Androhung von Zwangsmitteln

Für jedes Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme und Vernichtung der in den vorgenannten Bereichen mitgeführten Feuerwerkskörper und/oder pyrotechnischen Gegenstände angedroht.

3. Vollziehbarkeit und Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. Geltungsdauer

Die Verfügung gilt vom 31.12.2020 bis zum 01.01.2021.

II.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) einzudämmen. Bei einer Coronavirus-Infektion handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige SARS-CoV-2-Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Produktion bislang nicht ausreichender Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich 2020 in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch im Stadtgebiet Dinslaken ist nach zunächst rückläufigen Infektionszahlen seit Anfang Oktober 2020 ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen zu verzeichnen. Auch die bisherigen Maßnahmen haben nicht dazu geführt, dass ein deutlicher Rückgang der Infektionszahlen festgestellt werden konnte.

Die Stadt Dinslaken ist nach §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 2 IfSBG-NRW zuständige Behörde. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 erhöht sich bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und ohne das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, sodass die Gefahr besteht, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung ungehindert weiterverbreiten.

§ 10 Abs. 5 CoronaSchVO regelt, dass zum Jahreswechsel 2020/2021 öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie jede Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen untersagt sind.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass An- und Versammlungen von Menschen anlässlich des Feuerwerks verhindert und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung geschützt werden soll. Das Verwenden von Feuerwerkskörpern und Pyrotechnik führt erfahrungsgemäß zu großen Menschenansammlungen und einer daraus resultierenden hohen Verletzungsgefahr von Feiernden und Einsatzkräften.

Diese Allgemeinverfügung wird zur Festlegung der publikumsträchtigen Orte gem. § 10 Abs. 5 CoronaSchVO innerhalb des Stadtgebietes Dinslaken erlassen.

Die Anordnung zur Untersagung der Verwendung von Feuerwerkskörpern und Pyrotechnik in an den genannten Örtlichkeiten ist erforderlich, da die Beobachtungen gezeigt haben, dass sich die benannten Bereiche in den vorangegangenen Jahren als Treffpunkt für Menschen zum Jahreswechsel herausgestellt haben.

Menschen haben sich in den Vorjahren an diesen Örtlichkeiten getroffen, um selbst Feuerwerkskörper und Pyrotechnik im Freien zu verwenden und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Pyrotechnik durch Dritte zu beobachten. Für das Abbrennen solcher Produkte bieten sich die festgelegten Örtlichkeiten (meist größeren Freiflächen) an, sodass sich eine Vielzahl von Menschen zu diesen Örtlichkeiten begeben haben.

Auch zu dem bevorstehenden Jahreswechsel 2020/2021 sind an den genannten Örtlichkeiten größere Gruppenbildungen zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass eine Vielzahl der Personen die Örtlichkeit nicht aufsucht, sofern ein Verwenden dort untersagt ist und darüber hinaus auch ein Abbrennen von Feuerwerkskörpern und andere pyrotechnischer Gegenstände durch Dritte nicht beobachtet werden kann.

Durch die angeordneten Maßnahmen können Verletzungen durch Feuerwerkskörper drastisch reduziert und exzessive Auswirkungen vermieden werden. Die Maßnahmen dienen dazu, das Gesundheitssystem, welches bereits einer enormen Belastung durch die Pandemie ausgesetzt ist, nicht weiter zu strapazieren.

Ohne die getroffenen Anordnungen würde auch die Gefahr bestehen, dass es vermehrt zu Menschenansammlungen kommt und die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, wie Mindestabstand und Maskenpflicht, nicht eingehalten werden. Daher ist hier gegenzusteuern, um eine Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, zu erreichen.

Die vorstehend getroffenen Anordnungen dienen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern.

Die Maßnahmen dienen der Abwehr der oben bezeichneten erheblichen Gefahr, nämlich dem Schutz von Leben und Gesundheit sowohl der Besucher als auch der eingesetzten Kräfte von Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten. Diese Gefahr ist auch gegenwärtig, da mit ihrem Eintritt bei ungehindertem Ablauf der Geschehnisse in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist.

Die Anordnungen sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken, da Menschenansammlungen verhindert werden. Sie sind auch erforderlich, da ansonsten eine nicht mehr beherrschbare Verbreitung des Erregers und eine daraus resultierende Überlastung des Gesundheitssystems droht.

Die Schutzmaßnahmen stehen zudem durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, der grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt ist.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Für Verstöße gegen das Verwendungsverbot wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Zweck oder sind untunlich. Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung ist die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in Wirkung zu entfalten.

Eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den mitgeführten Feuerwerkskörpern aus der Verbotszone zu entfernen, ist ebenfalls ungeeignet oder untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung nur mit hohem Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte an einen einzelnen „Fall“ die Effektivität der behördlichen Aufgabenerledigung insgesamt gefährden würde.

Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der Vernichtung erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebühren von mindestens 25 Euro (§ 15 Abs. 1 Ziff. 13, 14 der Verordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) unverhältnismäßig und typischerweise auch nicht im Interesse des Verursachers. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Abholung dieser Feuerwerkskörper erst am nächsten Werktag möglich wäre, wenn ein bestimmungsgemäßer Einsatz für Endverbraucher ohnehin erst wieder zum nächsten Jahreswechsel zulässig wäre. Vor einer etwaigen Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels ist ohnehin zu prüfen, ob dieses auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist, so dass atypische Sachverhalte auf dieser Ebene berücksichtigt werden können.

Meine Auswahl der getroffenen Maßnahmen folgt der dynamischen Entwicklung. Nur durch die angeordneten Maßnahmen können die derzeit anhaltende Geschwindigkeit der Ausbreitung des Virus zum Wohle des Gesundheitssystems und aller Bürger verringert werden.

Im Rahmen des in § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumten und pflichtgemäß ausgeübten Ermessens erweist sich die vorstehend getroffene Regelung auch als gerechtfertigt. Hierbei ist es insbesondere auch ermessensgerecht, die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung auf den Silvestertag (31.12.2020) und den Neujahrstag (01.01.2021) zu befristen.

An anderen Tagen dürfen Personen, welche nicht im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis sind, nach den Regelungen der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ohnehin keine Feuerwerks- oder Pyrotechnikartikel der Kat. 2 (üblicherweise sog. „Silvesterfeuerwerk“) verwenden.

Durch die Festlegung gewisser publikumsträchtiger Örtlichkeiten wird die Möglichkeit zum Abbrennen von bereits vorhandenen Produkten nur geringfügig eingeschränkt, da andere Orte uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Die getroffenen Maßnahmen schränken die Handlungsfreiheit des Einzelnen daher nicht erheblich ein.

Die einschränkenden Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirken. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens aus Art 2. Abs. 2 GG, welches ansonsten unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus, auch mangels ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen, nicht mehr geschützt werden könnte. Gerade die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens schlägt sich in einem starken Anstieg der Todeszahlen nieder. Die Gesundheit und das Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen.

Mit den angeordneten Maßnahmen kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahmen sind somit insgesamt verhältnismäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 73 Abs. 1a) Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zum Klageverfahren:

- Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Dinslaken, 20.12.2020

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin